

RS Vwgh 1996/5/6 94/10/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §60;

ForstG 1975 §28 Abs1;

Rechtssatz

Ein Bescheid, mit dem eine Bannlegung verfügt wird, entspricht den Anforderungen an ein gesetzmäßiges Verfahren nur dann, wenn auf einer schlüssig und vollständig ermittelten Tatsachengrundlage die Schlußfolgerung beruhen kann, die Bannlegung sei iSd § 28 Abs 1 ForstG 1975 nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich, um bestimmte, im Bannzweck umschriebene Gefahren von bestimmten Schutzobjekten abzuwehren. Dabei hat die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen. Maßgebend ist das Vorhandensein einer Gefahr; zu ermitteln ist daher, ob nach den gegenwärtigen örtlichen Verhältnissen der Eintritt von Schadensereignissen zu befürchten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100069.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at